



Regulatorik in der M&A-Transaktion

Do's and Don'ts

Vorstellung & Agenda

Referentinnen und Referenten

M&A



Thilo Hoffmann

Rechtsanwalt / Partner
Mergers & Acquisitions
Deloitte Legal
Düsseldorf, Germany

Tel.: +49 211 8772 4015
E-Mail: thoffmann@deloitte.de

Regulatory & Compliance



Felix Skala

Rechtsanwalt / Partner
Competition Law
Deloitte Legal
Hamburg, Germany

Tel.: +49 40 3785 3829
E-Mail: fskala@deloitte.de

Regulatory & Compliance



Bettina Mertgen

Rechtsanwältin / Steuerberaterin / Partner
Regulatory & Compliance
Deloitte Legal
Frankfurt, Germany

Tel.: : +49 6971 918 8486
E-Mail: bmertgen@deloitte.de

Regulatory & Compliance



Katharina Zickermann

Rechtsanwältin / Counsel
Competition Law
Deloitte Legal
Hamburg, Germany

Tel.: +49 40 378 5380
E-Mail: kzickermann@deloitte.de

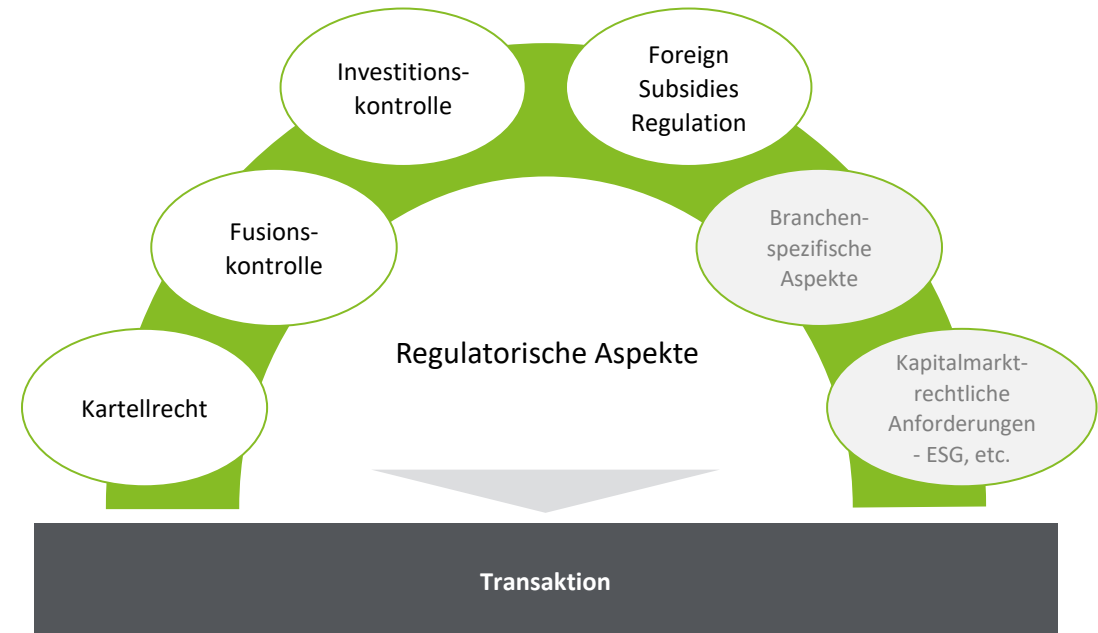
Agenda

Einführung

Spezielle regulatorische Aspekte in den jeweiligen Transaktionsphasen

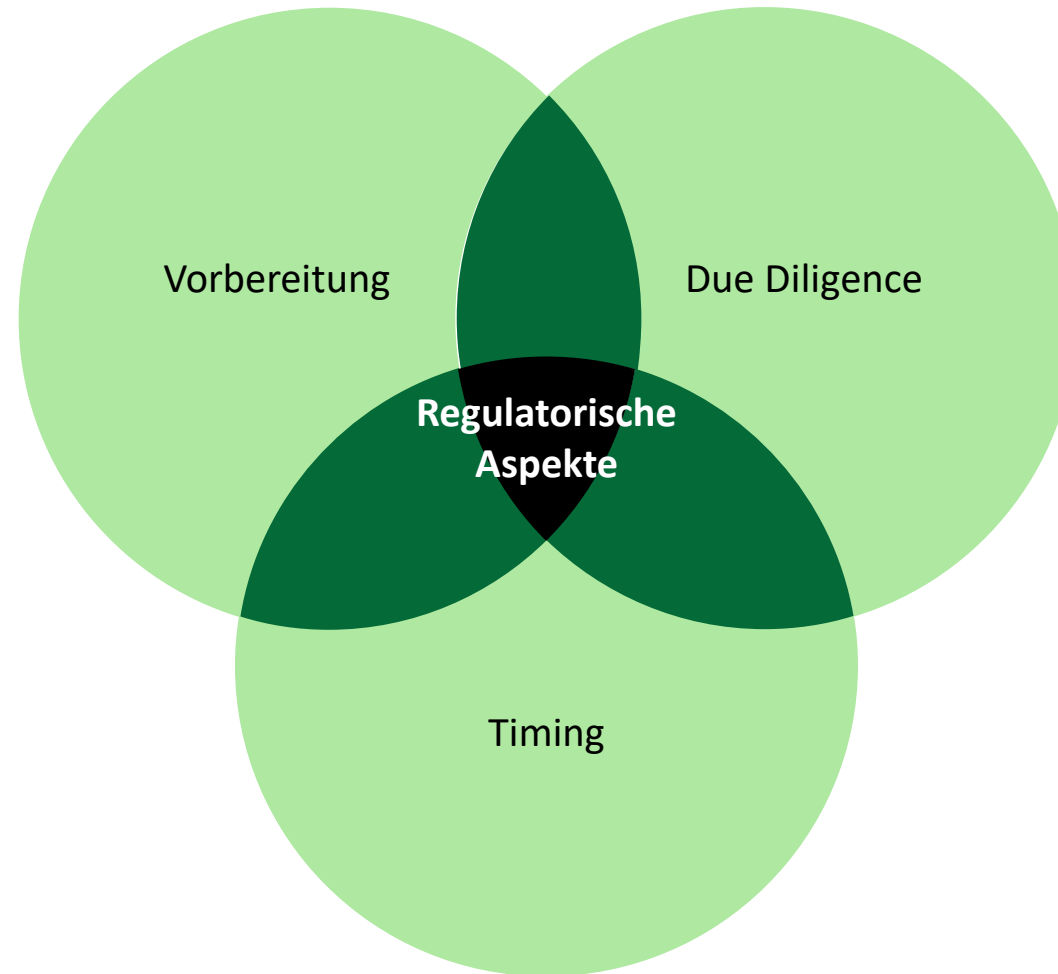
1. *Regulatorik: Überblick und Schutzzweck*
2. *Vorbereitende Phase*
3. *Due Diligence Phase*
4. *Signing & Closing*

Q&A



Einführung

Auswirkungen der Regulatorik auf die Transaktion

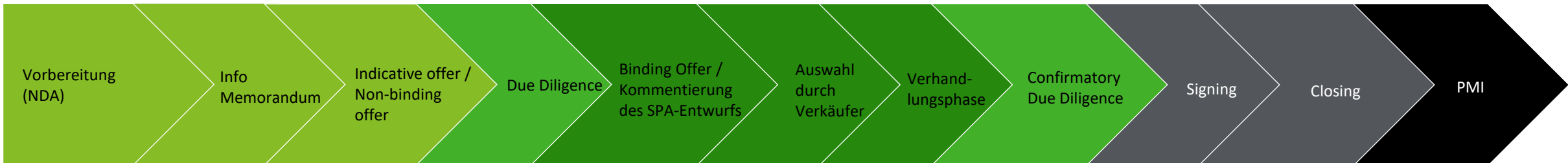


Üblicher Transaktionsablauf

Exklusivverhandlungen



Bieterverfahren

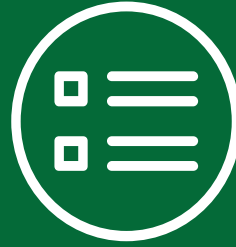


1. Regulatorik: Überblick und Schutzzweck

1. Überblick und Schutzzweck



Fusionskontrolle



Foreign Subsidies Regulation (FSR)



Investitionskontrolle (FDI)

1.1 Fusionskontrolle – Grundzüge



Überblick

- Frühzeitige Prüfung etwaiger Anmeldepflichten
- Rechtzeitiges Abfragen der relevanten Informationen
- Umsatzländerlisten Target und Erwerberin (Konzernbetrachtung)
- Umsatzschwellenwerte je nach Jurisdiktion sehr unterschiedlich; teilweise auch Marktanteilsschwellenwerte
- Häufig schwierig: Marktabgrenzung und Ermittlung Marktanteile
- Bei Zweifelsfällen ist Local Counsel einzubinden



Verfahren

- Unterschiedliche Verfahrensregime
- Dauer und Kosten der Verfahren in den einzelnen Ländern können erheblich differieren
- Vollzugsverbot beachten



Umsatzschwellen (Beispiel Deutschland)

Anmeldepflicht, wenn im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss folgende Umsätze erzielt wurden:

- **weltweit** mehr als **EUR 500 Mio.** durch die beteiligten Unternehmen insgesamt **und**
- im **Inland** mehr als **EUR 50 Mio.** durch mindestens ein beteiligtes Unternehmen **und**
- mehr als **17,5 Millionen Euro** durch ein anderes beteiligtes Unternehmen **oder**
- der **Wert der Gegenleistung** für den Zusammenschluss **mehr als 400 Millionen Euro** beträgt und das zu erwerbende Unternehmen in erheblichem Umfang im Inland tätig ist



Zusammenschlusstatbestände (Beispiel Deutschland)

- Erwerb des Vermögens (Asset Deal)
- Erwerb der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle (auch gemeinsame und negative Kontrolle über Veto-Rechte)
- Anteilserwerb (Schwellen: 25 % und 50 %)
- Sonstige Verbindungen, die wettbewerblich erheblichen Einfluss vermitteln

1.1 Foreign Subsidies Regulation – Grundzüge



Überblick

- Die Foreign Subsidies Regulation (Verordnung (EU) 2022/2560 vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen, „FSR“) ist seit Juli 2023 in Kraft.
- Die EU Kommission prüft Transaktionen auf eine etwaige **wettbewerbsverzerrende Wirkung** auf den Binnenmarkt **durch drittstaatliche Subventionen**.
- Die Systematik der FSR entspricht in weiten Teilen der Fusionskontrollverordnung. Wesentliche Eckpunkte sind dabei:
 - Vorliegen eines Zusammenschlusstatbestandes
 - Die Anmeldepflicht richtet sich nach bestimmten (Umsatz-)Schwellenwerten.
 - Es besteht ein **Vollzugsverbot**, d.h. die Transaktion darf erst nach Freigabe vollzogen werden.



Anmeldepflicht

Gemäß Art. 20 Abs. 3 FSR besteht eine Anmeldepflicht, wenn

- mindestens eines der fusionierenden Unternehmen, das Zielunternehmen oder das Gemeinschaftsunternehmen **in der EU niedergelassen** ist und **in der EU** einen Gesamtumsatz von **mindestens EUR 500 Mio. erzielt** hat und
- folgende Unternehmen in den letzten **drei Geschäftsjahren vor dem Zusammenschluss** von Drittstaaten finanzielle Zuwendungen in Höhe von insgesamt mehr als **50 Mio. EUR** erhalten haben:
 - bei einer Übernahme: der/die Erwerber und das Zielunternehmen
 - bei einer Fusion: die fusionierenden Unternehmen
 - bei einem Gemeinschaftsunternehmen: die Unternehmen, die das Gemeinschaftsunternehmen gründen, und das Gemeinschaftsunternehmen



Timeline

- **25 Arbeitstage** für die Phase 1-Prüfung
- Weitere **90 Arbeitstage** (verlängerbar um 15 Werkzeuge) bei Eröffnung des Hauptprüfverfahren

1.2 Foreign Subsidies Regulation – Erste Erfahrungswerte



Erste Erfahrungswerte 100-Tage-Bilanz der Kommission

- Die FSR ist für alle Beteiligten ein neues Regelwerk. Es gibt daher kaum Erfahrungspraxis und noch viele Unklarheiten in der Anwendung der FSR.
- Die Kommission hat nach 100 Tage eine erste Bilanz veröffentlicht:
 - Insgesamt wurden 53 Pränotifizierungsgespräche geführt.
 - Formell angemeldet wurden dagegen lediglich 14 Transaktionen, von denen keine einer vertieften Prüfung unterzogen wurde.
 - Unter den Anmeldern befand sich ein relativ hoher Anteil von Investmentfonds (rund 1/3 der Fälle)
- Das erste Hauptprüfverfahren ist Anfang Juni eröffnet worden (Erwerb der PPF Telecom Group B.V. durch die Emirates Telecommunications Group Company PJSC, VAE)
- Weitere Entwicklung der Fallpraxis bleibt abzuwarten.

1.3 Investitionskontrolle (1)



Überblick

- Aufgrund des umfassenden Geltungsbereichs der deutschen Vorschriften über die Kontrolle ausländischer Investitionen ist die Mehrzahl der M&A-Transaktionen (Asset- oder Sharedeal) heutzutage potenziell anzeigepflichtig, wenn es sich um mittelbare oder unmittelbare Übernahmen durch Erwerber aus Nicht-EU-Ländern (ausgenommen EFTA) handelt.
- Der Erwerber ist verpflichtet, meldepflichtige Geschäfte zu melden
- Fällt die Transaktion unter die deutschen Investitionskontrolle, gilt die Genehmigung der Regierung als gesetzliche Vollzugsbedingung (Vollzugsverbot).
- Die Meldevoraussetzungen und die potentiell obligatorischen behördlichen Überprüfungsverfahren stellen sowohl zeitlichen als auch administrativen Aufwand dar.
- Für den Verkäufer sind die Risiken sogar noch größer:
 - Unter anderem kann die Bereitstellung geschäftsbezogener Informationen, die für die Sensibilität entscheidend sind, dem Vollzugsverbot unterliegen
 - Bei Verstößen gegen das Gesetz drohen dem Verkäufer und den Vertretern des Targets erhebliche Konsequenzen (Geld- und Freiheitsstrafen), z. B. bei Verstößen gegen das Vollzugsverbot



Mitteilungspflicht

- bei Zweifeln Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen

Sektorspezifisch- für alle Ausländer relevant:

- Meldepflicht bei Erwerb ab **10 % der Stimmrechte** für Branchen:
 - Entwicklung, Herstellung und Veränderung von oder Inhaberschaft der tatsächlichen Verfügungsgewalt von militärischen Gütern
 - Entwicklung, Herstellung oder Veränderung von Waren, die auf als "geheim" eingestuft Patenten oder Gebrauchsmustern beruhen, oder die tatsächliche Verfügungsgewalt darüber zu besitzen".
 - Entwicklung von Produkten mit IT-Sicherheitsfunktionen zur Verarbeitung staatlicher Verschlusssachen oder für die IT-Sicherheitsfunktion wesentliche Komponenten solcher Produkte
 - als verteidigungskritische Einrichtungen gelten (z. B. Einrichtungen, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen)
- In jedem Fall ist eine **Genehmigung durch das BMWi erforderlich**, die von diesem erteilt werden kann:
 - Schriftliche Mitteilung (ausdrücklich)
 - Ablauf der zweimonatigen Frist für die Einleitung eines förmlichen Überprüfungsverfahrens nach der Anmeldung (implizit)

1.3. Investitionskontrolle (2)



Mitteilungspflicht - bei Zweifeln Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen

Sektorübergreifend- für alle Drittländer (ausgenommen EFTA) relevant:

- Meldepflicht bei einem **Erwerb von 10 % oder mehr** der Stimmrechte für Branchen:
 - Betreiber von kritischen Infrastrukturen (Energie, Wasser, Lebensmittel, Gesundheit, Finanzen usw.)
 - Entwicklung/Modifizierung von Software für den Betrieb in kritischen Infrastrukturen
 - Abhören von Telekommunikation
 - Bereitstellung von Cloud Computing-Diensten
 - Besitz einer Berechtigung für Komponenten/Dienste der Telematikinfrastruktur
 - Unternehmen der Medienbranche
 - Dienstleistungen im Bereich der staatlichen Kommunikationsinfrastruktur
- Meldepflicht bei einem Erwerb **von 20 % oder mehr** der Stimmrechte für Branchen:
 - Persönliche Schutzausrüstung
 - Unverzichtbare Arzneimittel für die Gesundheitsversorgung
 - Medizinische Produkte zur Diagnose, Vorbeugung, Überwachung, Vorhersage, Behandlung oder Milderung lebensbedrohlicher und ansteckender Infektionskrankheiten
 - In-vitro-Diagnostika zur Bestimmung oder Überwachung von Maßnahmen im Zusammenhang mit lebensbedrohlichen und hochansteckenden Infektionskrankheiten
 - Satellitengestützte Systeme
 - Künstliche Intelligenz in dem Umfang, der für die autonome Durchführung von Hackerangriffen, Desinformation, Fernidentifizierung und Überwachung erforderlich ist
 - Industrieroboter
- Kraftfahrzeuge oder unbemannte Luftfahrzeuge, die über autonome Fahr- oder Navigationsfunktionen verfügen, oder Software oder wichtige Komponenten
- Halbleiter und Optoelektronik im Zusammenhang mit der Mikro- oder Nanoelektronik usw.
- IT und Cybersicherheit
- Luft- und Raumfahrt
- Nukleare Güter
- Quantentechnologie (Quantenmechanik als Hauptgebiet der modernen Physik)
- Additive Fertigung (hohe Relevanz für die Luft- und Raumfahrt aufgrund des geringen Gewichts der hergestellten Produkte)
- Produkte der Netzwerktechnologie (Gewährleistung einer sicheren 5G-Vernetzung)
- Smart-Meter-Gateway (Kommunikationseinheiten von intelligenten Messsystemen, die die Datensicherheit gewährleisten, z. B. in kritischen Infrastrukturen)
- Dienstleistungen in sicherheitssensiblen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland
- Rohstoffe mit einem hohen Versorgungsrisiko innerhalb der EU und gleichzeitig großer wirtschaftlicher Bedeutung
- Geheime Patente oder Gebrauchsmuster zum Schutz von Staatsgeheimnissen
- Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Fläche von mehr als 10.000 Hektar.



Timeline

- Meldung zum Signing
- Prüfphase I: 2 Monate ab Kenntnis
- Prüfphase II: 4 Monate nach Eingang vollständiger Unterlagen
- + 3 Monate (bei besonderen Schwierigkeiten)
- + 1 Monat (bei besonderen Berührungen von Verteidigungsinteressen)

2. Vorbereitende Phase

2. Vorbereitende Phase



Fusionskontrolle

Die Thematik potenzieller fusionskontrollrechtlicher Anmeldepflichten sollte frühzeitig in die Planung der Transaktion aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen:

- Welche Transaktionsstruktur ist geplant (Share Deal, Asset Deal, Gründung JV)?
- Welche Unternehmen sind "Beteiligte" im Sinne der Fusionskontrolle?
- Wie ist die jeweilige Konzernstruktur der beteiligten Unternehmen?
- In welchen Ländern erzielen die beteiligten Unternehmen Umsätze?



Foreign Subsidies Regulation (FSR)

Im Hinblick auf eine mögliche Anmeldepflicht gemäß FSR sind die bei der Fusionskontrolle genannten Punkte ebenfalls relevant. Darüber hinaus sind folgende Informationen aufzubereiten bzw. abzufragen:

- Je nach Transaktionsstruktur: Ist das Zielunternehmen, eines der fusionierenden Unternehmen bzw. das Gemeinschaftsunternehmen in der EU niedergelassen?
- In welcher Höhe haben die beteiligten Unternehmen drittstaatliche finanzielle Zuwendung in den letzten drei Jahren erhalten?



Investitionskontrolle (FDI)

Im Rahmen der Evaluierung, ob die deutsche Investitionskontrolle anwendbar sein könnte, müssen die folgenden Fragen beantwortet werden:

- Erfüllt das Target die im Gesetz genannten Regelbeispiele der sektorspezifischen oder sektorübergreifenden Investitionskontrolle?
- Ist ein Verkauf von Shares bzw. Assets von mehr als 10% beabsichtigt?
- Ist der potentielle Käufer unmittelbar oder mittelbar ein EU/EFTA-Ausländer oder Drittländer?

3. Due Diligence Phase

3.1 Unzulässiger Informationsaustausch



Kartellverbot

Abgrenzung:

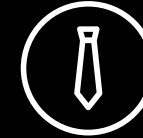
Unzulässiger Informationsaustausch vs. Informationsinteresse

- Im Rahmen der Due Diligence ist stets das Kartellverbot aus § 1 GWB; Art. 101 AEUV zu beachten.
- Wettbewerbssensible Informationen dürfen nicht ausgetauscht oder einseitig offengelegt werden.
- Horizontal-Leitlinien 2023 geben Guidance
- Bei (potenziellen) Wettbewerbern sollte mit Clean Teams und Clean Data Rooms gearbeitet werden.



Vollzugsverbot

- Neben einem Kartellverstoß kann ein (extensiver) Informationsaustausch während der Due Diligence Phase auch zu einem Verstoß gegen das fusionskontrollrechtliche Vollzugsverbot führen.
- Due Diligence Status kann durch "Ordinary Course of Business"-Klauseln abgesichert werden, nicht aber durch Informationspflichten mit Zustimmungserfordernis.



Investitionskontrolle

Wenn die Vorprüfung ergeben hat, dass das Target ein Regelbeispiel erfüllt bzw. unter die spezifische Investitionskontrolle fällt, ist Folgendes zu prüfen:

- Befindet sich ein EU/EFTA-Ausländer/Drittländer unter den Bietern?
- Ist es erforderlich, unterschiedliche Datenräume oder Clean Teams einzurichten?

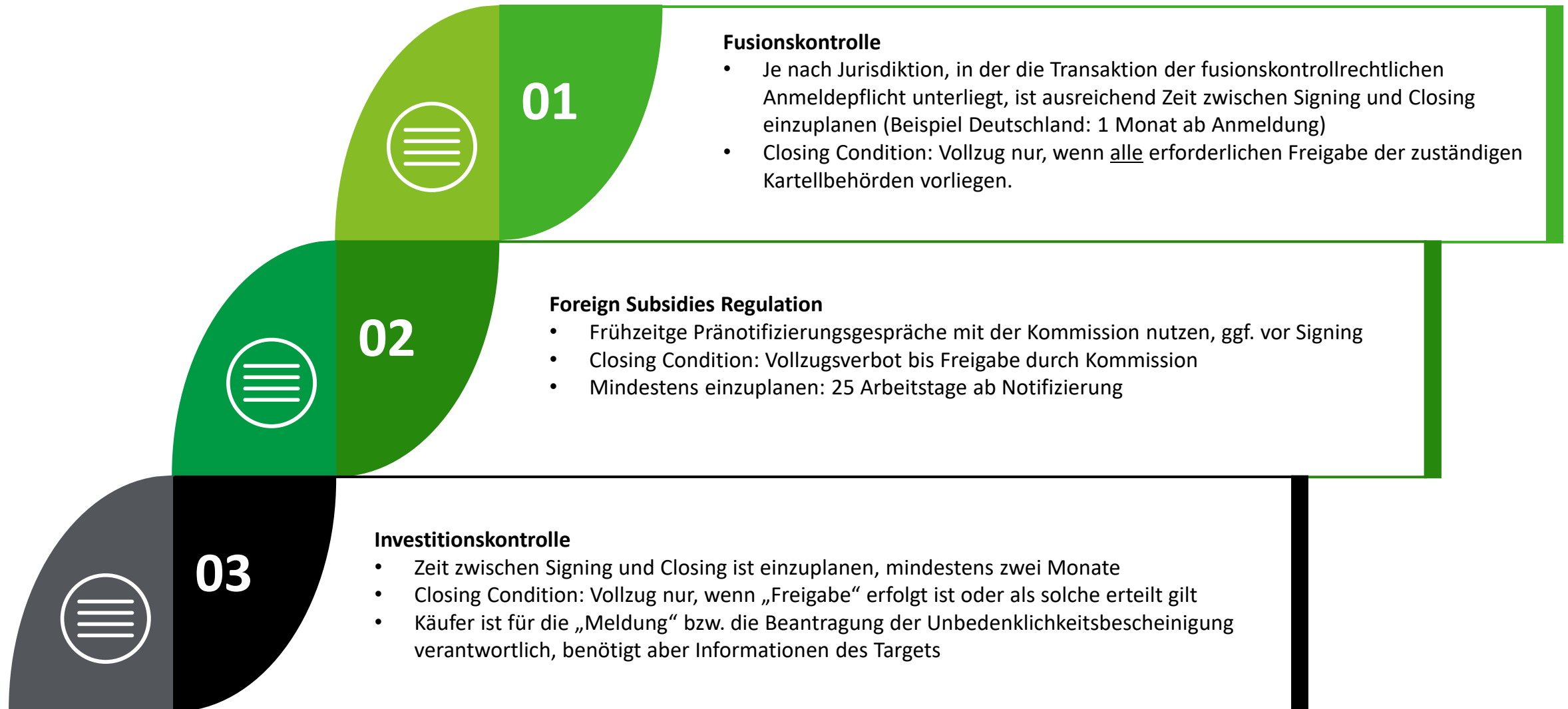
3.2 Unzulässiger Informationsaustausch

Mögliche Maßnahmen im Rahmen einer DD

	Kartellrecht	Investitionskontrolle
 Aggregierung von Daten (z.B. Durchschnittswerte, Spannen)	Verhindert unzulässigen Informationsaustausch	Verhindert keinen unzulässigen Informationsaustausch
 Schwärzung von Klarnamen (z.B. Kunden und Lieferanten)	Verhindert unzulässigen Informationsaustausch	Verhindert unzulässigen Informationsaustausch
 Einrichtung von Clean Teams/Clean Data Rooms	Verhindert unzulässigen Informationsaustausch	Verhindert unzulässigen Informationsaustausch
 Stufenweise Offenlegung/Detaillierung während des M&A-Prozesses	Verhindert unzulässigen Informationsaustausch	Verhindert keinen unzulässigen Informationsaustausch
 Einrichtung unterschiedlicher Datenräume	Verhindert unzulässigen Informationsaustausch	Verhindert unzulässigen Informationsaustausch

4. Signing & Closing

4.1 Signing & Closing – Timing



4.2 Vollzugsverbot und Konsequenzen



Fusionskontrolle/Foreign Subsidies Regulation

Verstoß gegen das Vollzugsverbot kann gravierende Rechtsfolgen haben

- Hohe Geldbußen
- Zivilrechtliche Unwirksamkeit der den Vollzug begründenden Rechtsgeschäfte

Grundsatz: vor fusionskontrollrechtlichen Freigaben können alle vollzugsbegründenden Rechtsgeschäfte und faktische Maßnahmen einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot begründen.

Beispiele:

- rechtlicher Vollzug
- vorzeitige Einwirkung auf die Unternehmensführung der Zielgesellschaft
- faktische Vollzugsmaßnahmen, z.B.
 - organisatorische Zusammenführung der einzelnen Unternehmen
 - Aufnahme gemeinsamer Geschäftsaktivitäten
 - Befolgung interner Weisungen des Erwerbers bzw. der zukünftigen GF
 - Abstimmung der beiderseitigen Marketing- und Absatzbemühungen
 - Umbenennung und eine entsprechende Marketing-Kampagne
 - gemeinsamer Vertrieb
 - Anwendung gleicher Preise oder Aufteilung von Kunden



Investitionskontrolle

Missachtung der erneuten Verschärfungen - trotz Komplexität – hat erhebliche Folgen

Vollzug von meldepflichtigen Transaktionen sind ohne Zustimmung von dem BMWi:

- schwebend unwirksam
- verboten

➤ Unter Vollzug ist zu verstehen:

- Vollzug bezieht sich auf die Übermittlung von sensiblen Informationen und Daten
- Auch vor Closing – während Due Diligence

➤ Straf- und Bußgeldrechtliche Konsequenzen

- Vorsätzlicher Vollzug wird mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe geahndet
- Fahrlässiger Vollzug wird als Ordnungswidrigkeit behandelt

4.2 Vollzugsverbot und Konsequenzen



Fusionskontrolle/Foreign Subsidies Regulation

Verstoß gegen das Vollzugsverbot kann gravierende Rechtsfolgen haben

- Hohe Geldbußen
- Zivilrechtliche Unwirksamkeit der den Vollzug begründenden Rechtsgeschäfte

Grundsatz: vor fusionskontrollrechtlichen Freigaben können alle vollzugsbegründenden Rechtsgeschäfte und faktische Maßnahmen einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot begründen.

Beispiele:

- rechtlicher Vollzug
- vorzeitige Einwirkung auf die Unternehmensführung der Zielgesellschaft
- faktische Vollzugsmaßnahmen, z.B.
 - organisatorische Zusammenführung der einzelnen Unternehmen
 - Aufnahme gemeinsamer Geschäftsaktivitäten
 - Befolgung interner Weisungen des Erwerbers bzw. der zukünftigen GF
 - Abstimmung der beiderseitigen Marketing- und Absatzbemühungen
 - Umbenennung und eine entsprechende Marketing-Kampagne
 - gemeinsamer Vertrieb
 - Anwendung gleicher Preise oder Aufteilung von Kunden



Investitionskontrolle

Missachtung der erneuten Verschärfungen - trotz Komplexität – hat erhebliche Folgen

Vollzug von meldepflichtigen Transaktionen sind ohne Zustimmung von dem BMWi:

- schwebend unwirksam
- verboten


➤ Unter Vollzug ist zu verstehen:

- Vollzug bezieht sich auf die Übermittlung von sensiblen Informationen und Daten
- Auch vor Closing – während Due Diligence

➤ Straf- und Bußgeldrechtliche Konsequenzen

- Vorsätzlicher Vollzug wird mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe geahndet
- Fahrlässiger Vollzug wird als Ordnungswidrigkeit behandelt

Q&A



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

Deloitte Legal

Ihr Kontakt

M&A



Thilo Hoffmann

Rechtsanwalt / Partner
Mergers & Acquisitions
Deloitte Legal
Düsseldorf, Germany

Tel.: +49 211 8772 4015
E-Mail: thoffmann@deloitte.de

Regulatory & Compliance



Felix Skala

Rechtsanwalt / Partner
Competition Law
Deloitte Legal
Hamburg, Germany

Tel.: +49 40 3785 3829
E-Mail: fskala@deloitte.de

Regulatory & Compliance



Bettina Mertgen

Rechtsanwältin / Steuerberaterin / Partner
Regulatory & Compliance
Deloitte Legal
Frankfurt, Germany

Tel.: : +49 6971 918 8486
E-Mail: bmertgen@deloitte.de

Regulatory & Compliance



Katharina Zickermann

Rechtsanwältin / Counsel
Competition Law
Deloitte Legal
Hamburg, Germany

Tel.: +49 40 378 5380
E-Mail: kzickermann@deloitte.de

Where legal meets business

Deloitte Legal, das sind

mehr als **2.500** Rechtsanwälte
in **75+** Ländern



die eng zusammenarbeiten
über nationale Grenzen hinweg und
gemeinsam mit anderen Deloitte-
Geschäftsbereichen

Services von Deloitte Legal

Unsere drei sich überschneidenden Servicebereiche ermöglichen es uns, unsere Mandanten wann und wo benötigt und in der jeweils optimal geeigneten Form bei der Realisierung ihrer Visionen zu beraten.



Wir schaffen (Mehr)Werte

Als Teil des weltweiten Deloitte-Netzwerks arbeitet Deloitte Legal mit einer Vielzahl anderer Fachrichtungen zusammen und bietet multinationale juristische Lösungen und weltweit integrierten Service:



in Einklang
mit Ihrer unternehmensweiten
Vision



maßgeschneidert
für Ihre Geschäftsbereiche und
Niederlassungen



technologiestützt
für verbesserte Zusammenarbeit und
Transparenz



abgestimmt
auf Ihre regulatorischen
Anforderungen



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 415.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.